

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Damiano Valgolio (LINKE)

vom 11. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Oktober 2023)

zum Thema:

Umsetzung der Tariftreueklausel in der öffentlichen Vergabe

und **Antwort** vom 27. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Oktober 2023)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Damiano Valgolio (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16993
vom 11.10.2023
über
Umsetzung der Tariftreueklausel in der öffentlichen Vergabe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Ende des Jahres 2022 sind Ausführungsbestimmungen gemäß § 9 Abs. 3 Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) in Kraft getreten (AV-Tariftreue vom 01.11.2022). Somit findet seit dem 01.12.2022 auch die Tariftreueklausel des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BerlAVG für ab diesem Zeitpunkt neu begonnene Vergabeverfahren Anwendung.

1. Wie viele Vergabeverfahren im Anwendungsbereich des BerlAVG sind im Zeitraum 01.01.2023 - 30.09.2023 neu begonnen worden? Bitte Angaben differenzieren nach Senatsverwaltungen, Landesbetrieben, Bezirken und sonstigen öffentlichen Auftraggebern.

2. Bei wie vielen der Vergabeverfahren nach Frage 1. wurde in der Ausschreibung der vom Auftragnehmer bei der Entlohnung der Beschäftigten einzuhaltende Tarifvertrag, bzw. die sich aus dem Tarifvertrage ergebende Entlohnung, angegeben? Bei wie vielen der Vergabeverfahren nach Frage 1. wurde der Tarifvertrag nicht angegeben?

Bitte Angaben differenzieren nach Senatsverwaltungen, Landesbetrieben, Bezirken und sonstigen öffentlichen Auftraggebern.

3. Soweit der Tarifvertrag, bzw. die sich aus dem Tarifvertrag ergebende Entlohnung, in der Ausschreibung nicht angegeben worden ist: Warum nicht?

Zu 1.-3.: Es gibt keine statistische Erfassung, wie viele Vergabeverfahren im Anwendungsbereich des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) im Zeitraum 01.01.2023 bis 30.09.2023 neu begonnen wurden.

Mit Inkrafttreten der Tariftreueklausel gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BerlAVG zum 01.12.2022 sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, im sachlichen Anwendungsbereich des BerlAVG mit den Auftragnehmern zu vereinbaren, dass diese ihren für den Auftrag eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während der Ausführung des Auftrages bestimmte tarifvertragliche Entgelte zahlen; im Einzelnen werden die Entlohnungsregelungen in der/den den Vertragsbedingungen beigefügten jeweiligen „Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt“ vereinbart. Hierfür werden den öffentlichen Auftraggebern seitens der für die öffentliche Auftragsvergabe zuständigen Senatsverwaltungen entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt; die jeweilige Tarifbroschüre ist über das Tariftreue Online-Register (Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung) zu ermitteln.

Es liegen keine statistischen Daten dazu vor, inwieweit die Tarifbroschüren zum tariftreuepflichtigen Entgelt vereinbart wurden oder nicht.

Nach dem Geltungs-/Anwendungsbereich der AV Tariftreue muss eine entsprechende Vereinbarung nicht erfolgen, wenn eine der in § 3 Abs. 1 Nr. 1-4 BerlAVG genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, es sich um einen Dienstleistungsauftrag i.S. des § 103 Abs. 4 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) handelt, der sieben Kalendertage nicht übersteigt oder einen Lieferauftrag i.S. des § 103 Abs. 2 GWB. Unbeschadet hiervon ist die Tariftreueverpflichtung uneingeschränkt auf öffentliche Aufträge über die Zubereitung, Anlieferung und ggf. Ausgabe von Schulmittagessen mit all ihren Leistungsbestandteilen anzuwenden, auch wenn diese als Lieferleistungen einzuordnen sein sollten.

Der nach § 18 Abs. 3 BerlAVG im Jahre 2024 vorzulegende Vergabebericht soll die Umsetzung und Wirkung des Gesetzes untersuchen und wird sich u.a. auch mit der AV Tariftreue BerlAVG auseinandersetzen. Dabei ist die Vereinbarung in den Richtlinien der Regierungspolitik, keine Absenkung von sozialen und ökologischen Standards zu verfolgen, zu beachten.

Zudem beabsichtigt die zentrale Kontrollgruppe gem. BerlAVG einen ihrer Prüfungsschwerpunkte im Jahre 2024 auf die Kontrolle der nach den Vorgaben des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BerlAVG i.V.m. der AV Tariftreue BerlAVG vereinbarten Entlohnungsregelungen zu legen.

4. Wurden im Zeitraum 01.01.2023 – 30.09.2023 Vergabeverfahren über die Zubereitung, Anlieferung oder Ausgabe von Schulmittagessen (Schul-Catering) neu begonnen? Wenn ja: Für welchen Schulen in welchen Bezirken? Welche Tarifverträge wurden diesen Ausschreibungen zugrunde gelegt?

Zu 4.: Die Antworten der Bezirke entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Bezirksämter	2023 neu begonnene Vergabeverfahren Schulmittagessen?	betroffene Schulen	Welche Tarifverträge wurden zugrunde gelegt?
Charlottenburg-Wilmersdorf	Nein.		
Friedrichshain-Kreuzberg	Nein.		
Lichtenberg	Ja.	39. Grundschule Alexander Puschkin Schule 13. Schule Standort Wartiner Str. 1 13. Schule Standort Storkower Str. 209B 14. Schule	Kein Tarifvertrag. Kein Tarifvertrag. Kein Tarifvertrag. Kein Tarifvertrag. Kein Tarifvertrag.
Marzahn-Hellersdorf	Nein.		
Mitte	Nein.		
Neukölln	Nein.		
Pankow	Nein.		
Reinickendorf	Nein.		

Spandau	Ja.	Grundschule mit inklusivem Förderschwerpunkt, Goltzstraße	Hotel- und Gaststättengewerbe
Steglitz- Zehlendorf	Ja.	Arndt Gymnasium Dahlem Lilienthal- Gymnasium Max-von-Laue Schule	Kein Tarifvertrag. Kein Tarifvertrag. Kein Tarifvertrag.
Tempelhof- Schöneberg	Nein.		
Treptow- Köpenick	Nein.		

5. Im Jahr 2024 laufen die meisten der Verträge mit den Schulcaterern aus. Wird der Senat eine Musterausschreibung für die Neuvergabe durch die Bezirke erstellen? Wann wird diese veröffentlicht? Welcher Tarifvertrag wird in der Musterausschreibung zugrunde gelegt?

Zu 5.: Ja. Die bezirklichen Schulämter haben gemeinsam mit der Qualitätskontrolle Schulessen eine Musterausschreibung erarbeitet. Ab Januar 2024 beginnen die entsprechenden Vergabeverfahren und mithin die Veröffentlichung. Die Kalkulation des Festpreises beinhaltet die Vorgaben des Tarifvertrages für das Hotel- und Gaststättengewerbe.

Berlin, den 27.10.2023

In Vertretung

Michael B i e l

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe